

Für Empfänger oder Antragsteller auf eine Transferleistung kann Wohngeld nur dann bewilligt werden, wenn es gleich hoch oder höher als der Transferleistungsanspruch ist und durch Wohngeld eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 des SGB XII oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes vermieden oder beseitigt werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der Ihrem Haushalt zustehende Wohngeldanspruch würde 308,00 EUR betragen und wäre damit geringer als die Ihnen zustehende Transferleistung.

Die Ermittlung des Wohngeldanspruchs, der ohne Transferleistungsbezug bestehen würde, entnehmen Sie bitte der informativen Berechnung in der Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Neukölln zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bitte richten Sie Post nur an folgende Anschrift:

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Fachbereich Wohnen

Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wohnungsamt Neukölln

Erläuterungen

Im Zuge der sprachlichen Gleichstellung gelten Personenbezeichnungen im Bescheid jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

SGB bedeutet Sozialgesetzbuch, die danach folgende römische Zahl ist das entsprechende Buch des SGB.